



Ausschnitt aus dem mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster am 06.04.1978 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren in der z. Zt. gültigen Fassung



143. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeichenerklärung -gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Wohnbauflächen
 - gemischte Bauflächen
 - gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
 - Freizeithaus
 - o.E.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Freizeithaus
- Tennisanlage
- Bauflächen ohne Entwicklung

Gemeinbedarfsfläche § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
 - Schule
 - Gewandlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Theater
 - Jugendheim
 - Kinderkrippe
 - Feuerwehr
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Altersheim
 - Post
 - Kirche
 - Hallenbad
 - Kirchliche Einrichtung
 - Erwachsenenbildungsstätte
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- geplante überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
- anbaufreie Strecken
- Verkehrsrückflächen
- öffentliche Parkflächen
- bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt
- geplante Grenze der Ortsdurchfahrt

- Flächen für Bahnanlagen
- schienenfreie Übergänge
- Schiene - Straße
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Landplatz
- Umgrenzung des Fluglärm-Schutzbereiches 2
- Bahnhof
- Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
 - Gasregelanlagen
 - Wasserbehälter
 - Umförmertation
 - Abwasserpumpwerk
 - Fernheizwerk
 - Betriebshof
 - Verkehrsbetrieb
 - Umspannwerk
 - Brunnen
 - Trastation
 - Kläranlage
 - Regenwasser-Rückhaltebecken u. Klärschlamm
 - Müllkippe
 - Fernsehturm
 - Fernmeldemast
 - Betriebshof
 - Verkehrsbetrieb
 - Stauanlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Richtungsstrasse
- Führung der Hauptversorgungsleitungen (G = Gas) und Hauptabwasserleitungen
- elektrische Mittelspannungs-Freileitung
- Stromspannung 110 kV - Schutzstreifen beidseitig 8,00 m - 10,00 m = 16,00 m
- elektrische Mittelspannungs-Freileitung
- Stromspannung 30 kV - Schutzstreifen beidseitig 8,00 m - 10,00 m = 16,00 m - 20,00 m
- elektrische Hochspannungs-Freileitung
- Stromspannung 110 kV/220 kV - Schutzstreifen keine Plan
- elektrische Höchstspannungs-Freileitung
- Stromspannung 380 kV
- Schutzstreifen beidseitig 40,00 m = 80,00 m
- Hauptleitung der Wasserversorgung mit Angabe der Normen
- Hauptwasserleitungen (Sammelleitung)

- Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Zeltplatz
 - Badeplatz
 - Friedhof
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Tränkanlage
 - Festplatz
 - Spielplatz
 - Bullterplatz
 - Tennisanlage
 - Kriegsgräberstätten

Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen
- Regenwasserückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

- Flächen für Aufschüttung
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- höchste Höhe über Gelände
- höchste Höhe über NN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Gärtnerei
- Obstanlage
- Flächen für Wald

Flächen zum Ausgleich § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 5 Abs. 2a BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme anderer Planungen und Nutzungsregelungen § 5 Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone, ihrer Schutzzone II
- Überschwenungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen
- Landschaftsschutzgebiet
- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Archäologische Funde

Kennzeichnungen § 5 Abs. 3 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung/Nutzung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (z.B. Bergbau, Lärm etc.)
- Bergwerksanlage in Betrieb
- Bergwerksanlage außer Betrieb
- Bergwerksanlage vorübergehend stillgelegt
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Spl.
- Sprengstofflager
- Altstandort

Sonstige Darstellungen

- Freizeitzentrum Dörentner Klippen
- Fuß- und Radwegeverbindung
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Städungsschwerpunkt
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen
- ST - 50
- Bezeichnung aus dem GEP (ST - Steinfurt)
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächennutzungsplan Ibbenbüren 143. Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)



Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 | Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

	Henckens-Kratzsch Planentwurf	Raupach gezeichnet
	März 2013 Datum	1 : 5000 Maßstab

143. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bebauungspläne Nr. 44 a "Gewerbegebiet Schierloh-Nord" und Nr. 44 b "Gewerbegebiet Schierloh-West"

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 09.05.2012 gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

gez. Steingröver
Bürgermeister

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.06.2013 bis 03.07.2013 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
i. V.
gez. Siedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 17.07.2013 darüber entschieden sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen.

gez. Steingröver
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 08.10.2013 AZ. 35.02.01.01 - ST - 18/13 genehmigt.

Bezirksregierung Münster
i. A.
gez. Bunk

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 12.10.2013

gez. Steingröver
Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung i. A. gez. Manteuffel